

## Merkblatt für Investitionen im Weinbau

### Förderung im ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition und Existenzgründung (Teil Investitionen – FRL LIE/2023)

---

#### Was wird gefördert?

- ❖ Investitionen in die **Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes** (1.2.1)
  - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert - Anschaffung umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik (Erlass des SMEKUL zur Förderung von Maschinen und Geräten, unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> abrufbar)

Maschinen und Geräte, auch Drohnen, für eine umweltschonende Applikation von Pflanzenschutzmitteln, wenn diese als abdriftmindernde Geräte eingestuft sind (mind. 90%) und in den beschreibenden Listen Teil „Verlustmindernde Geräte – Pflanzenschutzmitteleinsparung“ oder „Verlustmindernde Geräte – Abdriftminderung“ oder „Spritzeinrichtung für Drohnen“ des Julius-Kühn-Bundesforschungsinstitutes für Kulturpflanzen – JKI aufgeführt und für den Weinbau zugelassen sind.

- ❖ Investitionen in die **Wettbewerbsfähigkeit** (1.2.2)
  - Investitionen Gebäude, Anlagen und Technik der Innenwirtschaft im Weinbau
  - Investitionen in Beregnungs- Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen, hier wird auf das Merkblatt Bewässerung und Beregnung verwiesen.
  - Investitionen in Schutzeinrichtungen in neuen oder bestehenden Anlagen
  - Investitionen für die Bewirtschaftung der arbeitsintensiven Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus. Dazu gehören:
    - herkömmliche Seilzugmechanisierung
    - neuere Seilzugmechanisierungssysteme insbes. Steilhang-Mechanisierungssysteme (SMS)Dazu zählen u.a. seilgezogener Vierrad-Geräteträger mit Allradlenkung, schwenkbarem Führerstand und Notbremseinrichtung
  - Seilwinde mit Umsetzeinrichtung für den Geräteträger
  - Aufbaugeräte für unterschiedliche Arbeitsgänge mit leistungsangepassten Motoren
  - selbstfahrende Geräte für den Steilhang
  - Kleinraupen
  - Aufsitzraupen (Schmalspur-Kettenschlepper)

Nicht gefördert werden handelsübliche Traktoren, die lediglich mit einem Notbremssystem für die Steillagenbewirtschaftung ausgerüstet sind.

#### Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- ❖ Zuschuss
  - 25% Zuschusssatz für sämtliche mobile Technik
  - Der Fördersatz für bauliche Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (1.2.2) beträgt 25%
  - Erhöhung um 10% für bauliche Investitionen im Weinbau (mit Ausnahme mobiler Technik)
  - Erhöhung um weitere 5% bei baulichen Investitionen, deren Standort sich im benachteiligten Gebiet befindet

- Für Betriebe die nachweislich nach einem ökologischen Standard wirtschaften, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag)
- Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Der Antragsteller produziert Waren Anhang 1 AEUV und erzielt mehr als 25% seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Betriebsstätte in/an der das Vorhaben umgesetzt wird, befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Mindestgröße Weinbau 2 ha, Rebschulen 0,5 ha
- Bei Investitionen in die Bewirtschaftung von Steillagen, Nachweis, dass die Flächen als Steillagen eingestuft sind
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das R31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> im Internet einsehbar.

---


### **Ansprechpartner**

#### **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Referat 31

Gudrun Krawczyk

 Telefon: (0351) 8928-3800, E-Mail: [gudrun.krawczyk@smekul.sachsen.de](mailto:gudrun.krawczyk@smekul.sachsen.de)

 Telefax: (0351) 8928-3399

Andrea Mühle

 Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: [andrea.muehle@smekul.sachsen.de](mailto:andrea.muehle@smekul.sachsen.de)

Mathias Bergmann

 Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: [mathias.bergmann@smekul.sachsen.de](mailto:mathias.bergmann@smekul.sachsen.de)

---

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.  
Stand: 22.08.2023